

Todesurteil
auf „Vorschlag“
Walter Ulbrichts
vor fünfzig Jahren

Der DDR-Schauprozess gegen den RIAS

Karl Wilhelm Fricke

„RIAS ein Agentensumpf der Kriegshetzer“ / „RIAS – als Sender getarnte amerikanische Agentenzentrale“ / „Gerechte Strafen für RIAS-Verbrecher“ – Schlagzeilen aus dem *Neuen Deutschland*. Das Organ des Zentralkomitees der SED berichtete gewohnt tendenziös über einen spektakulären Schauprozess, der vor genau fünfzig Jahren, in der Hochzeit des Kalten Krieges, vor dem Obersten Gericht der DDR mit erheblichem Aufwand an Propaganda inszeniert worden war. Das Strafverfahren richtete sich gegen fünf Bürger aus Ost-Berlin und der DDR, die mit dem Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin – kurz RIAS Berlin – in Kontakt gestanden hatten. Als das Urteil am Vormittag des 27. Juni 1955 verkündet wurde, erkannten die Richter viermal auf hohe Zuchthausstrafen und gegen den Hauptangeklagten auf Todesstrafe. Die zutiefst menschen- und grundrechtsverletzende Entscheidung löste in den Westmedien damals allgemein Entsetzen aus.

Wären die politischen Hintergründe und näheren Umstände der Urteilsfindung schon 1955 rufbar geworden, hätten sie einen politischen Eklat sondergleichen provoziert. Leider konnten sie erst in den neunzehnhundertneunziger Jahren aufgeheilt werden, als die einschlägigen Akten im Zentralen Parteiarchiv der SED und im Zentralarchiv des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zugänglich wurden. Gleichwohl bestürzen und empören die Recherchen noch heute, fünfzig Jahre danach.

Der RIAS war ein Produkt der Nachkriegszeit und des Kalten Krieges. Im Februar 1946 von der amerikanischen Besatzungsmacht als Drahtfunk im amerikanischen Sektor (DIAS) für die Berliner Bevölkerung eingerichtet, konnte sein Programm zunächst nur über das Telefonnetz im US-Sektor der Vier-Mächte-Stadt empfangen werden. Im September 1946 wurde er mit einem ersten Mittelwellensender ausgestattet. Der DIAS wurde zum RIAS. Zwei Jahre später, nach dem Ausbau seiner Sendekapazität, sollte sein Programm bereits eine Hörerschaft im Großraum Berlin und in weiten Regionen der sowjetischen Besatzungszone erreichen.

RIAS Berlin – „Eine freie Stimme der Freien Welt“ – war zwar ein Instrument der US-amerikanischen Informationspolitik in Deutschland, aber seine meinungsbildende Einwirkung auf Mitteldeutschland war dennoch oder gerade deshalb erheblich. Mit seinen professionell produzierten Sendungen, die ein prinzipiell antikommunistisches Informations- und Unterhaltungsprogramm auf hohem Niveau umfassten, durchbrach er permanent das Nachrichten- und Meinungsmonopol der sowjetischen Besatzer und ihrer deutschen Erfüllungsgehilfen. Seine politischen Analysen, Dokumentationen und Kommentare ließen eine realistische Einschätzung der Situation in der DDR oder, wie man damals sagte, „in der Zone“ erkennen. Da sich Sendereihen wie *Berlin spricht zur Zone*, *Aus der Zone – für die Zone*, *Werktag der*

Zone konkret an die Hörschaft in Ost-Berlin und der DDR wandten, konnte er durchaus als politischer Interventions-sender begriffen werden. Die Attraktivität des Senders hat das nicht beeinträchtigt, im Gegenteil, das Programm bot eine willkommene Alternative zum kommunistisch gesteuerten (Ost-)Berliner Rundfunk.

Repression des Feindsenders

Aus diesem Kontext erklärt sich, warum die Herrschenden in der DDR den RIAS frühzeitig als Feindsender brandmarkten und ihn in ihrer Agitation massiv verunglimpften. Nachdem im Februar 1950 das Regime der SED sein Ministerium für Staatssicherheit gebildet hatte, dauerte es nicht lange, bis der RIAS mit „aktiven Maßnahmen“ überzogen wurde – namentlich nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953. Störsender erschwerten den Empfang, gezielte Desinformation sollte seine Glaubwürdigkeit untergraben, zur Ausforschung des RIAS und seiner Mitarbeiter wurden Stasi-Spitzel planmäßig auf das Personal im Funkhaus angesetzt, und selbst Entführungsversuche gehörten zum Repertoire der Repression. Die Entführung einer Redakteurin scheiterte 1955 nur, weil das ihr bei einem Treffen außerhalb des Funkhauses in einer präparierten Praline verabfolgte Betäubungsmittel zu schwach dosiert gewesen war.

Im Zuge ihrer strategischen Umorientierung auf verstärkte Westarbeit ging die Staatsicherheit schließlich zu einer zentral koordinierten, stabsmäßig geplanten und organisierten Großaktion gegen den RIAS über, die unter dem Codewort „Enten“ lief und sich über Monate erstreckte. Die Anfänge reichten in den November 1954 zurück. Im Februar 1955 wurde ein von Erich Mielke unterzeichneter Operativplan zur Aktion „Enten“ ausgearbeitet (Der Wortlaut des Operativplans ist dokumentiert bei Karl Wilhelm Fricke/Roger Engelmann: *Konzentrierte Schläge*,

Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953 bis 1966, Berlin 1998, Seiten 317 bis 319). „Die Aktion ‚Enten‘ stellt sich das Ziel“, las man, „nicht nur die Agenturen des RIAS zu zerschlagen und sie ihrer gerechten Bestrafung zuzuführen, sondern durch richtige politisch-operative Maßnahmen dem RIAS einen solchen Schlag zuzufügen, der es möglich macht, diesen amerikanischen Sender vor dem gesamten deutschen Volk und der Weltöffentlichkeit als Spionagezentrale des amerikanischen Geheimdienstes zu entlarven.“ Wunschdenken und Selbstüberhebung der Staatssicherheit.

Ein kafkaeskes Schauspiel

Im Zuge der Aktion „Enten“ kam es nach Stasi-Unterlagen zur Festnahme von 49 so genannten „RIAS-Agenten“ in Ost-Berlin und der DDR. Ihre Namen entstammten augenscheinlich dem Notizbuch eines RIAS-Mitarbeiters in der Hauptabteilung Politik, das ein Spitzel im Funkhaus entwendet hatte. Betroffen waren Menschen aus allen sozialen Schichten, die brieflich oder persönlich bei Besuchen in West-Berlin zum RIAS Verbindung aufgenommen und ihm Materialien zugänglich gemacht hatten, politische Nachrichten, Wirtschaftsinformationen, Stimmungsberichte aus dem Alltag, Enthüllungen über die Remilitarisierung in der DDR. Sie waren für das aktuelle Programm bestimmt, wurden aber – wenn sie interessant genug schienen – von einigen RIAS-Mitarbeitern auch dem amerikanischen Geheimdienst CIC überlassen. Kalter Krieg im geteilten Berlin.

Was lag in der Logik der Geheimpolizei näher als die Inszenierung eines Schauspielprozesses? Im Mai 1955 wurde dazu intern ein „Plan für die Vorbereitung eines Prozesses vor erweiterter Öffentlichkeit gegen den Hetzsender ‚RIAS‘“ erstellt – sozusagen das Drehbuch für ein kafkaeskes Schauspiel vor dem Obersten Gericht.

Unter denen, die in die Fänge der Staatssicherheit gerieten, waren der 29-jährige Ostberliner Dekorateur Joachim Wiebach, der 28-jährige Lektor und Redakteur Richard Baier, ebenfalls Ost-Berlin, der 50-jährige Drogist Günther Krause aus Königs Wusterhausen, der Verwaltungsangestellte Willi Gast aus Stralsund, 45 Jahre alt, und der Elektromeister Manfred Vogt aus Brandenburg, mit 23 Jahren der Jüngste. Alle fünf waren zwischen dem 5. und 16. April 1955 festgenommen worden, sie kannten einander nicht, ihre Gemeinsamkeit bestand darin, dass sie dem RIAS Informationen übermittelt hatten – zumeist solche, die keine Staatsgeheimnisse beinhalteten.

Ulbrichts tödliches Präjudiz

Die fünf begegneten sich erstmals im Großen Saal des Obersten Gerichts in der Scharhorststraße 37 in Berlin-Mitte auf der Anklagebank. Die Entscheidung, gerade sie gemeinsam vor Gericht zu stellen, war willkürlich getroffen. Sie beruhte offenbar auf ihrer Eignung, den RIAS als „amerikanische Spionagezentrale“ öffentlich anzuprangern, vielleicht auch auf ihrer Aussagebereitschaft. Immerhin hatte die Staatssicherheit sie während der Untersuchungshaft im Zentralen Untersuchungsgefängnis in Berlin-Hohenschönhausen mit Foltermethoden während der Verhöre für den Schauprozess „reif“ gemacht, zermürbt durch Schlafentzug, allzu häufig aber auch durch physische Misshandlungen.

Bei der Prozessvorbereitung sollte jeder Zufall in der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Am 14. Juni 1955, zehn Tage vor dem Termin, fertigte die Abteilung Staatliche Organe im ZK der SED eine drei Schreibmaschinenseiten umfassende Hausmitteilung an den „Genossen Walter Ulbricht“. Sie trug die Unterschrift von Klaus Sorgenicht, seinerzeit Leiter besagter ZK-Abteilung, später Mitglied des DDR-Staatsrates, das

Diktatzeichen weist aber auf die Urheberschaft von Josef Streit, damals Sektorenleiter Justiz in dieser Abteilung, später Generalstaatsanwalt der DDR.

Der Vermerk fasste den Schlussbericht des Stasi-Untersuchungsführers zusammen. Schon der erste Satz bedeutete eine Vorverurteilung: „Die Beschuldigten sind Agenten des RIAS und haben durch die Lieferung von Spionageinformationen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Charakters die Durchführung von Sabotage- und Diversionsakten unterstützt und zur Vorbereitung eines neuen Krieges beigetragen.“

Nach knapper, stichwortartiger Schilderung der gegen die Beschuldigten jeweils erhobenen Vorwürfe endete die Hausmitteilung mit der trocken-bürokratischen Feststellung: „Folgende Strafen sind beabsichtigt: Wiebach – lebenslängliches Zuchthaus, Baier – fünfzehn Jahre Zuchthaus, Krause – lebenslängliches Zuchthaus, Gast – zwölf Jahre Zuchthaus, Vogt – acht Jahre Zuchthaus.“

Und nun geschieht schier Unfassliches: Der Erste Sekretär des ZK der SED vermerkt auf dem fatalen Papier handschriftlich: „Einverstanden/W. Ulbricht“, streicht aber das für Joachim Wiebach avisierte Strafmaß durch und ersetzt das Diktum „lebenslängliches Zuchthaus“ durch die verhängnisvollen Wörter: „Vorschlag: Todesurteil“. Ein tödliches Präjudiz des Parteichefs.

Der Prozess

Der Prozess wurde an zwei Verhandlungstagen, am 24. und am 25. Juni, vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts vor „erweiterter Öffentlichkeit“ durchgepeitscht, zugegen waren bestellte Betriebsdelegationen und ausgesuchte Vertreter von Presse, Rundfunk und Wochenschau. Die Anklage vertraten Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer und Staatsanwalt Walter Piehl. Sie gründeten die Anklage auf den so genannten Boy-

kotthetze-Artikel 6 der ersten DDR-Verfassung, der in Absatz 2 eine rechtsstaatswidrige Generalklausel ohne Tatbestandsdefinition und Strafraumen enthielt. Sie wurde bis 1958 als Strafgesetz missbraucht. Zum anderen stützte sich die Anklage auf eine windige Bestimmung der Kontrollrats-Direktive Nr. 38, die in Abschnitt II, Artikel III A III, die Erfindung und Verbreitung friedensgefährdender Gerüchte unter Strafe stellte.

Als Vorsitzender des 1. Strafsenats amtierte der damalige Präsident des Obersten Gerichts, Kurt Schumann (1908 bis 1989), ein beflissener Opportunist. Bezeichnenderweise war er, ein ehemaliges Mitglied der NSDAP, nach dem zweiten juristischen Staatsexamen in den Heeresjustizdienst der Deutschen Wehrmacht eingetreten. 1942 als Kriegesgerichtsrat an der Ostfront eingesetzt, geriet er bei Stalingrad in Kriegsgefangenschaft. Hier vollzog Schumann flugs einen politischen Seitenwechsel und trat dem sowjetisch geförderten Bund Deutscher Offiziere bei. Das sicherte ihm nicht nur eine frühzeitige Heimkehr aus der Sowjetunion, sondern unter der Ägide Ulbrichts auch eine juristische Karriere trotz nationalsozialistischer Vergangenheit.

Beisitzende Richter im RIAS-Verfahren waren Helene Kleine und Hans Rothschild, beide Oberrichter am Obersten Gericht – Kleine als „Volksrichterin“, Rothschild als Volljurist. Alle Beteiligten galten als verlässliche Genossen der SED, als Juristen im Parteauftrag, ausgenommen Schumann, der Mitglied der national aufgeputzten Block-Partei NDPD geworden war.

Als Officialverteidiger hatte das Oberste Gericht für die fünf Angeklagten drei Rechtsanwälte aus Ost-Berlin, Halle und Löbau beigeordnet, die in früheren Schauprozessen schon als Statisten auf justizieller Bühne bereitwillig agiert hatten.

Nach Verlesung der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses trat das Gericht in die Beweisaufnahme ein. Gehört wurden in der Hauptverhandlung vierzehn Zeugen – ausschließlich Belastungszeugen, darunter Spitzel der Staatssicherheit.

Das Urteil wurde am 27. Juni verkündet. In seiner Begründung wurde der RIAS als „Spionagezentrale“ und „verbrecherische Organisation“ dämonisiert. Charakteristisch war folgender Passus:

„Die Hauptverhandlung vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat die Richtigkeit der Anklage des Generalstaatsanwalts bestätigt, dass die Sendungen des RIAS dem alleinigen Zweck dienen, die Atmosphäre in den internationalen Beziehungen durch die Verleumdung der Länder des Friedenslagers zu vergiften, Provokationen zu inszenieren, das Gift des Chauvinismus und der Kriegshetze zu verbreiten und jede nur mögliche Unruhe zu schaffen, um unter allen Umständen zu verhindern, dass Deutsche aus Ost und West durch Verhandlungen alles Trennende beseitigen.“

Die verhängten Strafen entsprachen im Wesentlichen den „Vorschlägen“ in Sorgenichts Hausmitteilung. Joachim Wiebach wurde infolge Ulbrichts Eingreifen mit dem Tode bestraft statt mit lebenslänglichem Zuchthaus. Da das Oberste Gericht seinerzeit in erster und letzter Instanz entschied, erlangte das Terrorurteil unmittelbar Rechtskraft.

Die Vollstreckung

Das Todesurteil wurde am 13. September 1955 in der Untersuchungshaftanstalt I in Dresden vollstreckt. Dort war eine Guillotine errichtet worden. Der 29-Jährige musste nachts um 2.00 Uhr sterben. Ein Gnadengesuch seiner Eltern, die von dem Todesurteil aus der Zeitung erfahren hatten, wurde von DDR-Präsident Wilhelm Pieck abgelehnt, obwohl die Richter des Ersten Strafsenates es sogar befürwortet

hatten. Melsheimer hatte dagegen votiert. Ein Abschiedsbrief an die Eltern wurde nicht ausgehändigt, sondern zu den Akten genommen. Wiebach war schon exekutiert, als die verzweifelte Mutter ein zweites Gnadengesuch einreichte. Von der Hinrichtung wurde der Vater des Opfers auf drängendes Nachfragen erst zwei Monate danach unterrichtet. Mündlich. Der Justizmord sollte nicht dokumentiert werden können.

Die zu zeitlich befristeten Zuchthausstrafen Verurteilten wurden 1960 begnadigt oder amnestiert – Günther Krause als „Lebenslänglicher“ konnte 1964 von der Bundesregierung freigekauft werden.

Wiebach war nicht das einzige Opfer, dem Kontakte zum RIAS das Leben kosteten. Ein sowjetisches Militärtribunal verurteilte den an der Universität Leipzig immatrikulierten Studenten Herbert Belter am 20. Januar 1951 wegen „konterrevolutionärer Gruppenbildung“ im Sinne des Sowjet-Strafrechtes zum Tode durch Erschießen. In der Tat hatte er einen Kreis oppositioneller Kommilitonen um sich geschart, für die er in West-Berlin antikommunistische Flugblätter und Literatur beschafft hatte, unterstützt von einem RIAS-Redakteur, der später ein namhafter Fernseh-Journalist wurde: Gerhard Löwenthal. Im selben SMT-Prozess wurden weitere neun Kommilito-

nen zu Strafen zwischen zehn und 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Sie kehrten nach Jahren in den Zwangsarbeitslagern von Workua in die Freiheit zurück. Herbert Belter, 21 Jahre alt, wurde am 28. April 1951 in Moskau erschossen.

Ungesühnte Schuld

Von den für den RIAS-Schauprozess Verantwortlichen haben nur Sorgenicht und Helene Kleine – seit 1976 verehelichte Heymann – die friedliche Revolution erlebt. Im Gegensatz zu ihr konnte Sorgenicht wegen krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Er verstarb 1999 mit 76 Jahren. Heymann dagegen wurde durch Urteil der 27. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 30. März 1995 wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag und Freiheitsberaubung in mehreren Fällen – darunter wegen ihrer Mitwirkung am RIAS-Prozess – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Selbstverständlich ging sie, die sich als „Opfer der Siegerjustiz“ empfand, in Revision. Ehe der Bundesgerichtshof darüber entschieden hatte, starb sie 79-jährig. Die Schuld der „furchtbaren Juristin“, die an mehreren politischen Todesurteilen mitgewirkt hatte, blieb ungesühnt.

Die Juliausgabe der Politischen Meinung wird sich in ihrem Schwerpunkt der

Integration von Ausländern und Aussiedlern

in Deutschland widmen.

Weitere Essays analysieren unter anderem das Ergebnis der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen.